



Beiträge des 4. Bayerischen BGT

25.07.2013 in München

Arbeitsgruppe E: Welche Eignungskriterien benötigen wir für Berufsbetreuer?

Referent: Dr. Jörg Tänzer, Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Der Gesetzgeber ist von Verfassung wegen verpflichtet, in einem **Berufsgesetz** Inhalt und Mindestdauer der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Berufsbetreuer als Voraussetzungen für die Eignung festzulegen.

Die Betreuungsbehörden (BAGüS und kommunale Spitzenverbände) halten eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium. (insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe), eine **dreijährige Berufspraxis** sowie **Basisqualifikationen und zusätzliche Voraussetzungen** für erforderlich. Zu den Basisqualifikationen gehörten u.a. vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise, Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten, Humanwissenschaften und von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung.

Eine gesellschaftliche Anerkennung des Betreuerberufes und seine Professionalisierung werden nur durch ein **Hochschulstudium** gewährleistet. Für den Professionalisierungsprozess ist die Fähigkeit unabdingbar, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis anwenden zu können. Diese Fähigkeit wird nur durch eine kontinuierliche Befassung mit wissenschaftlichen Methoden vermittelt, wie sie für ein Hochschulstudium typisch ist.

Eine **modularisierte Berufsqualifikation** würde den Zugang zur Berufsbetreuertätigkeit für verschiedene Berufsabschlüsse offenhalten, deren für die Betreuung nutzbaren Kenntnisse automatisch anerkannt würden. Gemessen an den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten müssten dann (nur) die fehlenden Kompetenzmodule nachgeholt und in einer Modulprüfung nachgewiesen werden: z.B. müssten Diplomspsychologen ergänzende rechtliche und ökonomische Kenntnisse nachweisen, Juristen und Kaufleute dagegen zusätzliche psychosoziale Kompetenzen. Der Nachweis der erfolgreichen Belegung entsprechender Module würde dann zu einem betreuerspezifischen Bachelor-Abschluss und damit zur Berufszulassung führen. Geprüft erworbene, für die Betreuerzulassung einschlägige Teilqualifikationen würden im Umfang bestimmter Kreditpunkte angerechnet.

Für die berufliche Ausübung der Betreuertätigkeit ist **kein Masterabschluss** auf dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens erforderlich: Betreuung ist weder ein „wissenschaftliches Fach“ noch ein „strategieorientiertes berufliches Tätigkeitsfeld“, in dem ein Master über „umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand verfügen“ müsste. Es würde daher einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche **Übermaßverbot** darstellen, wenn für eine berufliche Tätigkeit, die gegenwärtig von 90 % der Berufstätigen auf den

DQR-Niveaus 5 und 6 ausgeübt wird, der Gesetzgeber das Niveau 7 vorschreiben würde, ohne dass sich wesentliche Veränderungen des Berufsbildes ergeben hätten.

Absolventen von Sozialarbeits-Studiengängen haben eine Mehrheit der von Betreuern künftig nachzuweisenden Kompetenzmodule erworben und stellen gegenwärtig auch eine Mehrheit der Berufsbetreuer. Sie sind aber nicht regelmäßig besser als Psychologen, Juristen, Verwaltungs- oder Betriebswirte für die Betreuer Tätigkeit geeignet. **Soziale Arbeit ist keine Regelvoraussetzung für den Betreuerberuf.** Sozialarbeiter verfügen nämlich je nach Herkunftshochschule insbesondere über unzureichende Rechtskenntnisse.